



siehe Bebauungsplan Nr. 594  
"Altenauer Straße"

siehe Beb.-Plan Nr. 594  
4. Änderung

siehe auch  
1. Änderung

siehe Bebauungsplan Nr. 588  
"Tinsberger Schule"

nicht wesentlich störend

**STADT LÜDENSCHIED**

**Bebauungsplan  
Nr. 648 „Nördlich  
Wiesenstraße“,  
1. Änderung**

**PRÄMBEL**  
Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2985) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) 300 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 07.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 648 „Nördlich Wiesenstraße“, 1. Änderung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 17.05.2010 beigelegt.

**Geltungsbereich**  
Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 648 „Nördlich Wiesenstraße“.



**Inhalt der Änderung**

§ 1 **Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO**  
Hier einmischendes Industriegebiet

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfunktion für den Verkauf von zeitlich- und rahmenvorgewinkelten Sortimenten gemäß der untenstehenden Sortimentliste aus dem Einzelhandelsangebot Lüdenscheid mit Gütern bis 2005.

**Sortimentliste**  
Nahversorgung und zentrenrelevante Sortimente sind:

<b>In der Hauptabteilung</b>	<b>Sortiment</b>
Lebensmittel / Nahrungs- und Genussmittel	Brotbacken, Fleischwaren, Getreide, Nahrung- und Genussmittel, etc.
Gesundheits- und Körperpflege	Drogenwaren, Kosmetik, Körperpflege, etc.
Zentrenrelevante Sortimente sind:	Perfumerie, Sanitärbedarf (Toiletten, etc.), etc.
Lebensmittel / Nahrungs- und Genussmittel	Brotbacken, Fleischwaren, Getreide, Nahrung- und Genussmittel, etc.
Gesundheits- und Körperpflege	Drogenwaren, Kosmetik, Körperpflege, etc.
Zentrenrelevante Sortimente sind:	Perfumerie, Sanitärbedarf (Toiletten, etc.), etc.
Lebensmittel / Nahrungs- und Genussmittel	Brotbacken, Fleischwaren, Getreide, Nahrung- und Genussmittel, etc.
Gesundheits- und Körperpflege	Drogenwaren, Kosmetik, Körperpflege, etc.
Zentrenrelevante Sortimente sind:	Perfumerie, Sanitärbedarf (Toiletten, etc.), etc.

**2. Öffentliche Bebauungsformen - Werbeanlagen in den Betriebsgebieten gem. § 68 BauNVO (V.m. § 9 Abs. 4 BauNVO)**

- Es sind je Bebauungsfläche bis zu 3 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleichzeitig am öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen werden können oder sich mehrere Betriebe auf dem Grundstück befinden.
- Die Höhe der Werbeanlagen darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgebäudes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
- Obwohl der Traufbereich einer Gebäudefassade (Schrittlinie zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand) und Werbeanlagen unzulässig.
- Freistehende horizontale Werbeanlagen dürfen die Maße von 1,50 m Höhe und 3,0 m Breite nicht überschreiten. Freistehende vertikale Werbeanlagen dürfen die Maße von 4,0 m Höhe und 1,0 Breite nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgebäudes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
- Bewegte Werbeanlagen, einschließlich der Verwendung von bewegtem Licht oder sonstigen optischen Effekten, sind nicht zulässig.
- Zusätzlich sind ausnahmsweise bis zu 3 Werbeanlagen mit einer maximalen Maßhöhe von 6,0 m über Oberkante Gelände (OKG) zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgebäudes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
- Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlagen bezogenen Nutzung ist die entsprechende Werbeanlage zu befristigen.

Werden die örtlichen Bauvorschriften vorzistlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gem. § 64 Abs. 1 BauNVO eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 64 BauNVO angewendet werden.

**INKRAFTTRETEN**  
Die Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einreichnahme rechtsverbindlich.

**Bürgermeister:** Erster Beigeordneter  
**Schriftführer:** Schriftführer

**Genehmigung**  
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächeninhaltsverzeichnis ersichtlich und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauNVO).

**Lüdenscheid, den 08.06.2010**  
Der Bürgermeister  
in Vertretung  
gez. Theissen  
Fatin, Beigeordnete

**Rechtsverbindlichkeit**  
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauNVO vom 14.07.2010 im Amtsblatt der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt der Märkischen Zeitung Nr. 29 am 14.07.2010 veröffentlicht worden.

**Der Bebauungsplan ist somit seit dem 14.07.2010 rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**  
Lüdenscheid, den 30.07.2010  
gez. Dr. Schwider  
Bürgermeister  
Erster Beigeordneter

**STADT LÜDENSCHIED**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 648**  
**"Nördlich Wiesenstraße"**  
**und 1. Änderung**

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt Flur: 46,47/43  
Maßstab 1:500  
Bestehend aus: 2 Blatt Blatt Nr. 2  
Entwurf: Mie. Gezeichnet: L.a.